

<p style="text-align: center;">Ingenieurgesetz BW</p> <p style="text-align: center;">In der Fassung vom 28. März 2011</p>	<p style="text-align: center;">Ingenieurgesetz Änderungsentwurf</p> <p style="text-align: center;">Stand: August 2015</p>
<p>§ 1</p> <p>Die Berufsbezeichnung »Ingenieur oder Ingenieurin« allein oder in einer Wortverbindung darf führen,</p> <p>1. wer</p> <p>a) das Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer deutschen Fachhochschule oder an einer deutschen Berufsakademie, deren Abschlüsse den Abschlüssen an einer staatlichen Fachhochschule gleichstehen, oder</p> <p>b) das Studium an einer deutschen öffentlichen oder ihr hinsichtlich des Studienabschlusses rechtlich gleichgestellten deutschen privaten Ingenieurschule oder</p> <p>c) einen Betriebsführerlehrgang einer deutschen staatlich anerkannten Bergschule</p> <p>mit Erfolg abgeschlossen hat, oder</p> <p>2. wem durch die zuständige Behörde das Recht verliehen worden ist, die Bezeichnung »Ingenieur (grad.) oder Ingenieurin (grad.)« zu führen.</p>	<p>§ 1 Berufsbezeichnung</p> <p>(1) Die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ allein oder in einer Wortverbindung darf führen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Studium in einer technischen oder technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (entspricht mindestens 180 ECTS-Punkten) an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Erfolg abgeschlossen hat, wobei dieser Studiengang überwiegend von den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik geprägt sein muss, oder 2. von der Ingenieurkammer nach § 3 die Genehmigung hierzu erhalten hat oder 3. nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zum Führen dieser Berufsbezeichnung berechtigt ist oder 4. bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Ingenieurgesetz vom 30. März 1971 (GBl. S. 105) zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt war. <p>(2) Das Recht zum Führen akademischer Grade nach dem Landeshochschulgesetz wird hierdurch nicht berührt.</p> <p>§ 2 Berufsaufgaben von Ingenieuren</p> <p>(1) Berufsaufgabe von Ingenieuren ist die Erbringung von Ingenieurleistungen auf allen Gebieten der Technik und der Naturwissenschaften. Typische Tätigkeiten sind im Rahmen der Fachrichtungen des Ingenieurwesens insbesondere die technische, technisch-wissenschaftliche und technisch-wirtschaftliche Beratung, Entwicklung, Planung, Ausführung und Überwachung von Vorhaben (Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung).</p>

<p style="text-align: center;">Ingenieurgesetz BW</p> <p style="text-align: center;">In der Fassung vom 28. März 2011</p>	<p style="text-align: center;">Ingenieurgesetz Änderungsentwurf</p> <p style="text-align: center;">Stand: August 2015</p>
<p>§ 2</p> <p>(1) Die in § 1 genannte Berufsbezeichnung darf auch führen, wer auf Grund eines Abschlusszeugnisses einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Schule von der zuständigen Behörde die Genehmigung hierzu erhalten hat.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Zeugnis der ausländischen Hochschule oder Schule einem Zeugnis der in § 1 Nr. 1 a und b genannten Hochschulen oder Schulen gleichwertig ist.</p> <p>(3) Die Genehmigung ist ferner zu erteilen, wenn der Antragsteller Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften (Mitgliedstaat) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Vertragsstaat) ist und</p> <p>a) ein Diplom erworben hat, das in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat für den Zugang zum Ingenieurberuf, des-</p>	<p>(2) Zu den Berufsaufgaben können auch Sachverständigen-, Forschungs-, Lehr- und Entwicklungstätigkeiten sowie sonstige Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Vorhaben einschließlich der Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange gehören, ebenso Überwachungstätigkeiten im Hinblick auf die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften.</p> <p>(3) Die Berufsaufgaben werden auf akademischem Niveau selbständig, angestellt, beamtet oder gewerblich ausgeübt. Kennzeichen der beruflichen Tätigkeit ist in allen Fachrichtungen die geistig-schöpferische Bewältigung der Berufsaufgaben unter Berücksichtigung ihrer Komplexität, insbesondere auch im Hinblick auf sozioökonomische, ökologische und rechtliche Belange.</p> <p>§ 3 Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung</p> <p>(1) Die in § 1 genannte Berufsbezeichnung darf auch führen, wer auf Grund eines Studienabschlusses einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Einrichtung von der Ingenieurkammer die Genehmigung hierzu erhalten hat.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Zeugnis der ausländischen Hochschule oder Schule einem Zeugnis der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Hochschulen gleichwertig ist.</p> <p>(3) Die Genehmigung ist ferner zu erteilen, wenn der Antragsteller Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften (Mitgliedstaat) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Vertragsstaat) ist und er vorbehaltlich der Absätze 4 und 5</p> <p>1. über einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis verfügt, der in einem</p>

<p style="text-align: center;">Ingenieurgesetz BW</p> <p style="text-align: center;">In der Fassung vom 28. März 2011</p>	<p style="text-align: center;">Ingenieurgesetz Änderungsentwurf</p> <p style="text-align: center;">Stand: August 2015</p>
<p>sen Ausübung oder für die Führung einer der deutschen Berufsbezeichnung ›Ingenieurin‹ oder ›Ingenieur‹ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung in seinem Hoheitsgebiet erforderlich ist und mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132), in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht, oder</p> <p>b) den Beruf des Ingenieurs vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat ausgeübt hat, der den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder die Führung einer der deutschen Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" entsprechenden Bezeichnung allein oder in einer Wortverbindung nicht an den Besitz eines Diploms bindet, und im Besitz eines Ausbildungsnachweises ist, den er in diesem Mitglied- oder Vertragsstaat zur Vorbereitung auf die Ausübung des Ingenieurberufs erworben hat. Der Nachweis der praktischen Berufserfahrung darf nicht verlangt werden, wenn entweder der Abschluss einer reglementierten Ausbildung, die mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, nachgewiesen werden kann oder die regelmäßige Dauer der abgeschlossenen Ausbildung mindestens drei Jahre betragen hat.</p> <p>Für die Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinne der Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 12 der Richtli-</p>	<p>anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zur Ausübung des Berufs oder zum Führen der Berufsbezeichnung zu erhalten, oder</p> <p>2. den Beruf des Ingenieurs vollzeitlich ein Jahr lang oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeübt hat, in dem der Ingenieurberuf nicht reglementiert ist, und zusätzlich im Besitz eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises ist, der den Anforderungen von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132), in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht. Die Berufserfahrung ist nicht erforderlich, wenn der Abschluss einer reglementierten Ausbildung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG nachgewiesen werden kann.</p> <p>Für die Genehmigung nach den Sätzen 1 und 2 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinne der Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 12 der Richtli-</p>

<p style="text-align: center;">Ingenieurgesetz BW</p> <p style="text-align: center;">In der Fassung vom 28. März 2011</p>	<p style="text-align: center;">Ingenieurgesetz Änderungsentwurf</p> <p style="text-align: center;">Stand: August 2015</p>
<p>nie 2005/36/EG gleichgestellt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.</p>	<p>linie 2005/36/EG gleichgestellt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für einen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat.</p> <p>(4) Wenn sich die Berufsqualifikation des Antragstellers im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG wesentlich von den Anforderungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 unterscheidet, kann der Antragsteller zu Ausgleichsmaßnahmen in Form eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung verpflichtet werden, um wesentliche Unterschiede in den Ausbildungsinhalten auszugleichen. Entspricht der Ausbildungsnachweis dem Qualifikationsniveau von Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG, hat der Antragsteller sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung abzulegen. In den Fällen von Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/35/EG erfolgt die Überprüfung der Fähigkeiten des Antragstellers durch Eignungsprüfung. Im Übrigen hat der Antragsteller die Wahl zwischen der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung. Die Ingenieurkammer entscheidet abschließend, ob nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahme die Voraussetzungen für die Anerkennung der Berufsqualifikation vorliegen.</p> <p>(5) Die Ingenieurkammer prüft vor der Entscheidung über die Ausgleichsmaßnahme, ob die vom Antragsteller durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen wesentliche Unterschiede in den Ausbildungsinhalten nach Absatz 1 Satz 1 ausgleichen; ist dies der Fall, ist eine Ausgleichsmaßnahme nicht erforderlich. Ist eine Ausgleichsmaßnahme erforderlich, sind Art und Umfang der Maßnahme gegenüber dem Antragsteller zu begründen; insbesondere ist dem Antragsteller mitzuteilen:</p> <p>1. das Niveau der vorgelegten Berufsqualifikation nach Artikel 11 der Richtlinie</p>

<p style="text-align: center;">Ingenieurgesetz BW</p> <p style="text-align: center;">In der Fassung vom 28. März 2011</p>	<p style="text-align: center;">Ingenieurgesetz Änderungsentwurf</p> <p style="text-align: center;">Stand: August 2015</p>
<p>(4) Das Genehmigungsverfahren muss spätestens drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Antragstellers durch eine begründete Entscheidung abgeschlossen sein. Diese Frist kann in Fällen, welche die Anerkennung der Ausbildungsnachweise oder der Berufserfahrung anbetrifft, um einen Monat verlängert werden. Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die zuständige Behörde kann bei der Erteilung der Genehmigung die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen</p>	<p style="color: red;">2005/35/EG,</p> <p style="color: red;">2. die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Nummer 1,</p> <p style="color: red;">3. die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch die nachgewiesenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden können.</p> <p style="color: red;">Ist eine Eignungsprüfung erforderlich, muss diese innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft ihrer Auferlegung oder nach Zugang der Entscheidung des Antragstellers nach Absatz 1 Satz 4 bei der Ingenieurkammer abgelegt werden können. Die Eignungsprüfung ist bei der Ingenieurkammer abzulegen. Hierfür erstellt die Kammer ein Verzeichnis der Sachgebiete, in denen wesentliche Unterschiede im Sinne von Absatz 1 Satz 1 festgestellt wurden. Die Prüfung erstreckt sich auf ausgewählte Sachgebiete, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung darstellt. Die höchstens dreijährigen Anpassungslehrgänge erfolgen durch Ausübung des Berufs unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen, gegebenenfalls verbunden mit einer Zusatzausbildung, und werden abschließend durch die Ingenieurkammer bewertet.</p> <p style="color: red;">(6) Das Genehmigungsverfahren muss spätestens drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Antragstellers durch eine begründete Entscheidung abgeschlossen sein. Diese Frist kann in Fällen, welche die Anerkennung der Ausbildungsnachweise oder der Berufserfahrung betrifft, um einen Monat verlängert werden. <b style="color: red;">Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Die Ingenieurkammer bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die <b style="color: red;">Kammer kann bei der Erteilung der Genehmigung <b style="color: red;">nur die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG ge-</p>

<p style="text-align: center;">Ingenieurgesetz BW</p> <p style="text-align: center;">In der Fassung vom 28. März 2011</p>	<p style="text-align: center;">Ingenieurgesetz Änderungsentwurf</p> <p style="text-align: center;">Stand: August 2015</p>
<p>verlangen.</p> <p>(5) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Genehmigungen gelten als Genehmigungen im Sinne dieser Bestimmung.</p> <p>(6) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf nicht, wer nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade berechtigt ist, den an einer ausländischen Hochschule erworbenen akademischen Grad des Ingenieurs zu führen.</p> <p>(7) Das Verfahren nach § 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.</p> <p>§ 2a</p> <p>(1) Die in § 1 genannte Berufsbezeichnung darf ohne Genehmigung führen, wer sich als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates zur vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit als Ingenieur im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Führen dieser oder einer vergleichbaren Berufsbezeichnung nach dem Recht des Staates seines Wohnsitzes, seiner Niederlassung oder seiner überwiegenden Beschäftigung (Niederlassungsstaat) befugt ist und 2. einen Beruf mit einer in § 1 genannten Berufsbezeichnung mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsstaat rechtmäßig ausgeübt hat; diese Bedingung gilt nicht, wenn entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsstaat reglementiert 	<p>nannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangen; die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d, e, und f aufgeführten Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein. Das Verfahren kann elektronisch geführt werden. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen können beglaubigte Kopien verlangt werden. Eine solche Aufforderung hemmt die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 nicht. Gegen die Entscheidung der Ingenieurkammer kann der Antragsteller unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht erheben.</p> <p>(7) Das Verfahren nach § 3 kann mit Ausnahme der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 4 über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; die §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.</p> <p>§ 4 Auswärtige Dienstleister</p> <p>(1) Personen aus einem anderen Staat, die in Baden-Württemberg vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen als Ingenieur erbringen wollen (auswärtige Dienstleister), dürfen ohne Genehmigung eine § 1 entsprechende Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates führen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig niedergelassen sind und 2. diesen Beruf mindestens ein Jahr während der vergangenen zehn Jahre in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt haben; dies gilt nicht, wenn der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist. <p>Satz 1 gilt entsprechend für einen nach dem Recht der Europäischen Union</p>

<p style="text-align: center;">Ingenieurgesetz BW</p> <p style="text-align: center;">In der Fassung vom 28. März 2011</p>	<p style="text-align: center;">Ingenieurgesetz Änderungsentwurf</p> <p style="text-align: center;">Stand: August 2015</p>
<p>ist.</p> <p>Dies gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.</p> <p>(2) Einer Person nach Absatz 1 steht das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung nur zu, wenn sie das erstmalige Erbringen von Leistungen als Ingenieur vorher der zuständigen Behörde anzeigt und dabei Nachweise nach Absatz 1 vorlegt, die bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein dürfen. Sie wird in einem besonderen Verzeichnis der zuständigen Behörde geführt. Hierüber ist ihr eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung ergibt. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn die in Absatz 1 genannte Person bereits über eine Bescheinigung einer anderen zuständigen Stelle in der Bundesrepublik verfügt.</p> <p>(3) Eine Person nach Absatz 1 hat die geltenden Berufspflichten zu beachten und unterliegt den Disziplinarregeln im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation sowie der Berufsgerichtsbarkeit.</p> <p>§ 2b Anwendung anderer Rechtsvorschriften</p> <p>Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet mit Ausnahme des § 16 keine Anwendung.</p> <p>§ 3</p> <p>(1) Die in § 1 genannte Berufsbezeichnung darf ferner führen, wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tätigkeit unter dieser Berufsbezeichnung ausgeübt hat und die Absicht, diese Berufsbezeichnung weiterzuführen, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes der hierfür zuständigen Behörde</p>	<p>gleichgestellten Staat.</p> <p>(2) Auswärtige Dienstleister dürfen in Baden-Württemberg Dienstleistungen unter Führung der nach § 1 geschützten Berufsbezeichnung erbringen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation entsprechend § 3 Absatz 2 festgestellt wurde.</p> <p>(3) Auswärtigen Dienstleistern steht das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung nur zu, wenn sie das erstmalige Erbringen der Dienstleistung vorher bei der Ingenieurkammer anzeigen und dabei Nachweise nach den Absätzen 1 und 2 vorlegen. Sie haben die Anzeige einmal jährlich zu erneuern, wenn sie beabsichtigen, während des betreffenden Jahres in Baden-Württemberg Dienstleistungen nach Absatz 1 Satz 1 zu erbringen. Sie werden in ein besonderes Verzeichnis eingetragen. Hierüber ist ihnen eine auf den angezeigten Zeitraum der Dienstleistungserbringung befristete Bescheinigung auszustellen, die bei erneuter Anzeige verlängert wird. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn auswärtige Dienstleister bereits über eine Bescheinigung einer anderen zuständigen Stelle in der Bundesrepublik verfügen.</p> <p>§ 5 Europäischer Berufsausweis</p> <p>(1) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat oder zum Nachweis, dass der Berufsangehörige sämtliche notwendigen Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einen Aufnahmemitgliedstaat erfüllt.</p> <p>(2) Die Ingenieurkammer ist zuständige Behörde im Sinne der Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG. Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG und den hierzu erlassenen Durchführungsrechtsakten.</p>

<p style="text-align: center;">Ingenieurgesetz BW</p> <p style="text-align: center;">In der Fassung vom 28. März 2011</p>	<p style="text-align: center;">Ingenieurgesetz Änderungsentwurf</p> <p style="text-align: center;">Stand: August 2015</p>
<p>angezeigt hat oder bis zum 31. Dezember 1972 der zuständigen Behörde schriftlich anzeigt.</p> <p>(2) Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tätigkeit unter der in § 1 genannten Berufsbezeichnung oder eine Tätigkeit, die in der Regel von einem Ingenieur ausgeführt wird, ausgeübt hat, aber aus Rechtsgründen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die in § 1 genannte Berufsbezeichnung nicht führen darf, ist berechtigt, diese nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu führen, wenn er innerhalb der in Absatz 1 genannten Ausschlussfrist seine diesbezügliche Absicht unter Angabe des Hinderungsgrundes der zuständigen Behörde schriftlich anzeigt.</p> <p>(3) Die Ausschlussfrist endet für Deutsche, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, ein Jahr nach der Begründung des Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin.</p> <p>(4) Der Empfang der Anzeigen ist schriftlich zu bestätigen.</p> <p>§ 4</p> <p>Die zuständige Behörde hat das Führen der in § 1 genannten Berufsbezeichnung auf Grund der Anzeige nach § 3 zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse fehlen und dass deswegen durch seine Betätigung unter der in § 1 genannten Berufsbezeichnung Leben oder Gesundheit von Menschen erheblich gefährdet sind.</p> <p>§ 5</p> <p>Zuständige Behörden im Sinne der §§ 2, 2 a, 3 und 4 sind die Regierungspräsidien. Sie haben auch die nach Artikel 8 und Artikel 56 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG erforderliche Amtshilfe und</p>	<p>(3) Der Europäische Berufsausweis stellt die Anzeige nach § 4 Absatz 3 dar. Für die Zwecke der Niederlassung begründet die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises kein automatisches Recht zum Führen der in § 1 genannten Berufsbezeichnung.</p> <p>§ 6 Vorwarnmechanismus, Statistik</p> <p>(1) Die Ingenieurkammer ist zuständige Stelle für ein- und ausgehende Meldungen im Sinne von Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG, soweit Berufsangehörige betroffen sind (Vorwarnmechanismus); dies gilt nicht, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes abweichende Zuständigkeiten bestehen. Das Verfahren richtet sich nach § 12 Absatz 7 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg (BQFG-BW).</p> <p>(2) Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen nach diesem Gesetz wird eine Landesstatistik gemäß § 16 BQFG-BW geführt.</p> <p>(3) Im Übrigen findet das BQFG-BW keine Anwendung.</p> <p>§ 7 Zuständige Stelle</p> <p>Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Ingenieurkammer. Sie hat auch die nach Artikel 8 und Artikel 56 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG erforderliche Amtshilfe und Verwaltungszu-</p>

<p style="text-align: center;">Ingenieurgesetz BW</p> <p style="text-align: center;">In der Fassung vom 28. März 2011</p>	<p style="text-align: center;">Ingenieurgesetz Änderungsentwurf</p> <p style="text-align: center;">Stand: August 2015</p>
<p>Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitglied- und Vertragsstaaten zu leisten, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Bescheinigungen auszustellen.</p> <p>§ 6</p> <p>Wer nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zur Führung der in § 1 genannten Berufsbezeichnung berechtigt ist, darf diese Berufsbezeichnung auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes führen.</p> <p>§ 7</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne nach §§ 1, 2, 3 oder 6 dieses Gesetzes berechtigt zu sein, die Berufsbezeichnung "Ingenieur oder Ingenieurin" allein oder in einer Wortverbindung führt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden.</p>	<p>sammenarbeit mit Behörden anderer Mitglied- und Vertragsstaaten zu leisten, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Bescheinigungen auszustellen.</p> <p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne nach §§ 1 oder 3 dieses Gesetzes berechtigt zu sein, die Berufsbezeichnung "Ingenieur oder Ingenieurin" allein oder in einer Wortverbindung führt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25°000 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Verfahren nach diesem Gesetz ist die Ingenieurkammer.</p> <p>§ 9 Ausführungsvorschriften</p> <p>Das Finanz- und Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Festlegung von Ausbildungsinhalten im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 zur Durchführung der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach den Artikeln 13 und 14 der Richtlinie 2005/36/EG; 2. den Inhalt und das Verfahren zur Ausstellung Europäischer Berufsausweise einschließlich der Erstellung von und

<p style="text-align: center;">Ingenieurgesetz BW In der Fassung vom 28. März 2011</p>	<p style="text-align: center;">Ingenieurgesetz Änderungsentwurf Stand: August 2015</p>
<p>§ 8</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.</p>	<p>des Umgangs mit IMI-Dateien im Sinne des Artikels 4a Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG;</p> <p>3. Regelungen zum gemeinsamen Ausbildungsrahmen sowie zu gemeinsamen Ausbildungsprüfungen nach den Artikeln 49a und 49b der Richtlinie 2005/36/EG.</p> <p>§ 10 Übergangsvorschrift</p> <p>Auf Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits mit einem Studium begonnen hatten, das zu diesem Zeitpunkt zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ berechtigt hatte, findet § 1 in seiner bisherigen Fassung Anwendung.</p> <p>§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt das Ingenieurgesetz vom 30. März 1971 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378) geändert worden ist, außer Kraft.</p>